

FACHDIENST	MITTEILUNGSVORLAGE
Fachdienst Bildung, Kultur und Sport	

Geschäftszeichen 1-40-Sp	Datum 14.02.2017	MV/2017/010
-----------------------------	---------------------	--------------------

Gremium	Beratungs- folge	Termin	Beschluss	TOP
Ausschuss für Bildung, Kultur und Sport	1	08.03.2017		

Anfrage von Frau Gudrun Jungblut

Inhalt der Mitteilung:

Frau Jungblut hat in der 34. Sitzung des Ausschusses für Bildung, Kultur und Sport die beigelegte Anfrage verlesen und zur Beantwortung eingereicht.

Antwort der Verwaltung:

Die Stadt Wedel betreibt keine eigenen Kindertagesstätten, sondern sichert die Betreuung über diverse Träger. Das ist ein seit Jahrzehnten praktiziertes Verfahren, welches ganz ausgezeichnet funktioniert. Die Eltern haben durch die verschiedenen Anbieter eine Wahlmöglichkeit im Hinblick auf Konzeption und Ausrichtung der Einrichtung. Das ist gewollt und hat sich sehr bewährt.

Die Stadt arbeitet seit 60 Jahren vertrauensvoll mit der katholischen Kirchengemeinde zusammen. Aufgrund der langjährigen Erfahrung gibt es keinen Anlass, eine „einseitig ausgerichtete“ Erziehung zu befürchten. Seit Jahren werden in der katholischen Kita auch Kinder anderer Glaubensrichtungen hervorragend betreut. Christliche Grundwerte gehören i.ü. zu den Eckpfeilern unserer Gesellschaft.

Zur Aufgabenerfüllung werden Verträge geschlossen. Ein „Mustervertrag“ ist beigelegt. Die Stadt nimmt keinen Einfluss auf die autonomen Entscheidungen des jeweiligen Trägers, wozu die Personalauswahl zählt.

Die Stadtverwaltung bedauert, dass in der Begründung zur Anfrage eine negative Verbindung zur katholischen Kirchengemeinde hergestellt wird. Das hat mit den örtlichen Entscheidungen hinsichtlich der Trägervergabe nichts zu tun, sondern ist geeignet, die offensichtlich kirchenkritische Einstellung der Fragestellerin im allgemeinen auf die Wedeler katholische Kirchengemeinde St. Marien zu projizieren und den Träger vor Ort zu diskreditieren. Das ist bedauerlich, zumal ein Ratsmitglied sich in dieser Weise äußert. Die Stadtverwaltung teilt diese kritische Sicht in keiner Weise.

Die Vergabeentscheidung über die Trägerschaft an die katholische Kirchengemeinde über eine neue Kita steht demnächst an. Der Träger wird sein wertvolles Grundstück in zentraler Lage zur Verfügung stellen. Er stellt sich damit und mit der Bereitschaft, die Trägerschaft mit großem auch ehrenamtlichem Engagement für das Wedeler Gemeinwesen zu übernehmen, in den Dienst der Allgemeinheit.

=====

Fachdienstleiter

Leiter/innen mitwirkender
Fachdienste

Fachbereichsleiter/in

Bürgermeister/in

Anfrage vom 8. Februar 2017 im Ausschuss für Bildung, Kultur und Sport

Vertragsgestaltung mit der katholischen Kirche als Träger der geplanten neuen KiTa

Sehr geehrte Damen und Herren!

Die katholische Kirche soll Träger der geplanten neuen KiTa werden.
Dazu möchte ich folgende Fragen stellen:

Welchen Einfluss hat die Stadt auf die Auswahl und Anstellung des Fachpersonals der KiTa-Träger allgemein? Dazu gehört auch die Frage nach Einstellung von Fachpersonal, das nicht Mitglied der Kirche ist und die Möglichkeit, eine Kündigung aus kirchen-rechtlichen Vorschriften zu verhindern.

Weiterhin, welche Handhabe hat die Stadt, Einfluss auf eine einseitig ausgerichtete Erziehung der Kinder auf – in diesem Fall - die katholische Erziehung zu nehmen– und wie wurde das mit allen bisherigen anderen Trägern (evangelische, freikirchliche Kirche uä.) geregelt, um den Eltern dadurch die Sicherheit zu geben, dass die Stadt keine einseitige Glaubens-Erziehung unterstützt?

Welche Informationen werden Eltern anhand gegeben, die das deutlich machen?

Ich bitte darum, die Vertragseinzelheiten eines möglichen, bisher üblichen Vertrages mit einem KiTa-Träger, den Ausschuss-Mitgliedern vorzulegen.

Begründung:

Eva Müller, eine freie Journalistin, die u.a. für ARD und WDR tätig ist, hat Ende des letzten Jahres ein neues Buch veröffentlicht, in dem sie auf eine Parallel-Justiz in der katholischen Kirche aufmerksam macht. In Deutschland gibt es 22 Kirchengerichte, die nicht öffentlich, sondern im Geheimen agieren.

Vor derartigen Gerichten müssen sich auch Angestellte der Kirche verantworten, die gegen kirchenrechtliche Vorschriften verstoßen, auch wenn sie im privaten Bereich liegen, wie z.B. bei geschiedenen Mitarbeitern. Alle Beteiligten sind dabei zum Stillschweigen gezwungen. Insofern ist das auch ein Thema für die Trägerschaften, die die Stadt finanziert.

„Richter Gottes. Die geheimen Prozesse der Kirche.“ Kiepenheuer & Witsch, 2016

Das Buch stellte die Autorin gestern, am 7. Februar 2017, u.a. in der Sendung Marcus Lanz vor. (s. mediathek ZDF)

Gudrun Jungblut MA

Vertrag

zwischen

- nachstehend Träger genannt -

und

der Stadt Wedel,
vertreten durch den Bürgermeister,

- nachstehend Stadt genannt -

wird folgender Vertrag geschlossen:

§ 1 Gebäude /Betrieb

1. Der Träger betreibt in dem (von ihm angemieteten) Gebäude in derStraße , 22880 Wedel, eine Kindertagesstätte mit einem, dem Kindertagesstättengesetz entsprechenden Betreuungsangebot, in eigener Verantwortung und mit eigenem Personal, mit allen sich daraus ergebenden Rechten und Pflichten.
2. Betriebsgrundlage ist die vom Landrat des Kreises Pinneberg erteilte Betriebserlaubnis in der jeweils geltenden Fassung, die auch Bestandteil dieses Vertrages ist (Anlage 1).
3. Änderungen der Betriebserlaubnis sind der Stadt unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Bei allen finanzrelevanten Entscheidungen im Zusammenhang mit der Kindertagesstätte ist die Zustimmung der Stadt einzuholen. Finanzrelevant sind insbesondere konzeptionelle Änderungen sowie Bau- und Instandsetzungsmaßnahmen.

§ 2 Belegung

1. Der Träger übermittelt der Stadt unmittelbar die Daten der Kinder, die in die Kindertagesstätte aufgenommen werden, laufende Veränderungen und regelmäßig bestehende Warte- und Belegungslisten. Kinder, die nicht in Wedel wohnen, dürfen nur aufgenommen werden, wenn der Kostenausgleich geregelt ist. Der zwischen den betroffenen Gemeinden gesetzlich bestehende Anspruch auf Kostenausgleich ist an den Träger abgetreten und wird von diesem auf der Basis der von der Stadt zeitnah berechneten Beträge eingefordert.
2. Eine Belegungsübersicht ist der Stadt Wedel viermal jährlich zum Quartalsbeginn, eine Personalübersicht einmal pro Jahr zum 31.08. für das laufende Kindertagesstättenjahr (01.08. bis 31.07.) zu übermitteln. Darüber hinaus verpflichtet sich der Träger bei statistischen Erhebungen mitzuwirken.
3. Bei einer Unterbelegung der Kindertagesstätte von mehr als 20%, ist der Träger verpflichtet in Abstimmung mit dem Kreis unter Beteiligung der Stadt darauf bedarfsgerecht zu reagieren.

§ 3

Betriebskosten

1. Die Kindertagesstätte ist wirtschaftlich und sparsam zu führen und zu verwalten. Die Betriebskosten sind nach betriebswirtschaftlichen Kriterien darzustellen. Der Personalbestand der Kindertagesstätten ist auf der Grundlage der anzuwendenden Vorschriften zu bemessen. Personalveränderungen sind im Rahmen der Belegungs- und Personalübersicht anzuzeigen. Der Träger ist damit einverstanden, dass der Kreis Pinneberg alle Personalberechnungen für die Kindertageseinrichtungen auch der Stadt zur Verfügung stellt.
2. Der Träger verpflichtet sich, alle Zuschüsse fristgerecht und vollständig zu beantragen und die Elternbeiträge rechtzeitig und vollständig zu erheben. Zuschüsse und Elternbeiträge werden ausschließlich zur Finanzierung der Betriebskosten verwendet. Der Träger ist zum Ersatz verpflichtet, wenn Zuschüsse oder Elternbeiträge nicht gezahlt werden, weil sie nicht rechtzeitig oder nicht vollständig beantragt oder erhoben wurden.
3. Die Stadt verpflichtet sich, dem Träger einen Betriebskostenzuschuss zu den angemessenen Personal- und Sachkosten auf der Basis der „Förderungsgrundsätze der Stadt Wedel für die Kindertagesstätten“ in der jeweils gültigen Fassung, die Bestandteil dieses Vertrages sind (Anlage 2), zu zahlen.
4. Der Träger legt spätestens bis zum 31.5. jeden Jahres für jede Kindertagesstätte einen Haushaltsvoranschlag für das folgende Jahr und bis zum 31.8. einen Haushaltsabschluss für das vorherige Jahr vor.
5. Als Eigenleistung bringt der Träger ehrenamtliche Tätigkeit sowie ...(z. B. Grundstück/Gebäude etc.....).in die Betriebskostenfinanzierung ein.
6. Die Wirtschaftlichkeit der Betriebsführung kann durch die Stadt überprüft werden. Die Stadt ist diesbezüglich berechtigt, die Zuschussverwendung durch Einsichtnahme in Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen sowie durch örtliche Besichtigungen zu überprüfen. Zur Ermöglichung einer ordnungsgemäßen Prüfung hat der Zuschussempfänger lückenlose Aufzeichnungen und Belege zu führen, die mindestens 10 Jahre lang aufzubewahren sind, sofern nicht nach anderen gesetzlichen Vorschriften eine längere Aufbewahrungsfrist bestimmt ist. Die Stadt ist bei unwirtschaftlicher Betriebsführung berechtigt den städtischen Zuschuss zu kürzen und/oder zurückzufordern. Sofern der Zuschussempfänger die städtische Förderung nicht vollständig zur Finanzierung der Ausgaben benötigt hat, fordert die Stadt den Differenzbetrag zurück.

§ 4

Kuratorium

Träger und Stadt bilden gemeinsam ein Kuratorium bestehend aus je 5 Vertretern der Vertragsparteien, das über die Regelung aller Fragen berät, die sich aus der Durchführung dieses Vertrages ergeben. Die Sitzungen des Kuratoriums sind nicht öffentlich.

Rechte und Pflichten des Trägers und der Stadt werden durch die Beratung des Kuratoriums nicht berührt.

Das Kuratorium kommt nur bei Bedarf oder auf Wunsch des Trägers oder der Stadt zusammen.

§ 5 Elternbeiträge

1. Die monatlichen Elternbeiträge werden auf der Grundlage der „Beitragsordnung für die Wedeler Kindertagesstätten“ in der jeweils geltenden Fassung, die Vertragsbestandteil ist (Anlage 3), erhoben, von der Stadt festgesetzt und von dem Träger eingezogen.
2. Der Träger stellt sicher, dass die Stadt zur Berechnung der Teilnahmebeiträge nach der Beitragsordnung und zur Ermittlung der Ermäßigungsvoraussetzungen die notwendigen Daten der Kinder und ihrer Erziehungsberechtigten erheben, verarbeiten und nutzen kann.

§ 6 Sicherheitserklärung

Falls der Träger die Trägerschaft der Kindertagesstätte abgeben will, ist sie der Stadt anzutragen. Bei Aufgabe einer Kindertagesstätte ist der anteilige Betriebskostenzuschuss und der Zuschuss der Stadt zu den Bau- und Investitionskosten unter Berücksichtigung der Abschreibung zurückzuzahlen.

§ 7 Vertragsdauer

1. Dieser Vertrag gilt ab...2011. Er kann von beiden Vertragspartnern mit einer Frist von 18 Monaten zum 31.7. eines Kalenderjahres gekündigt werden, jedoch erstmalsJahre nach Vertragsbeginn.
2. Der Vertrag endet auch mit Rücknahme oder Widerruf der Betriebserlaubnis durch den Kreis. Bereits im Voraus geleistete Zuschüsse sind in diesem Fall zurückzuzahlen.
3. Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen der Schriftform.

Wedel, den

Stadt Wedel
Der Bürgermeister

Träger